Amtsblatt

Königlichen Regierung zu Düffeldorf.

Stild 35.

Jahrgang 1893.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1104. 1102. Unordnungen über die Berfaffung und Thatigfeit bes Berggewerbegerichts gu Machen.

Auf Grund ber §§. 1 und 77 bes Reichsgesehes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reichsgesethlatt S. 141 ff.) werden für ben Steintohlenbergbau ber Bergreviere Machen und Duren nach Unborung betheiligter Arbeitgeber und Arbeiter nachstehende Unordnungen erlaffen:

Erfter Abidnitt.

Errichtung und Zusammensetzung des Berggewerbegerichts.

S. 1. Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigfeiten zwischen ben beim Steinkohlenbergban, einichlieglich ber zugehörigen, unter Aufficht ber Bergbehörden ftebenden Betriebe beschäftigten Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits wird ein Gewerbegericht errichtet, welches ben Namen: Berggewerbegericht gu Machen führt.

Sein Sit ift zu Nachen. Sein Bezirt umfaßt die Bergreviere Nachen und

S. 2. Mis Arbeiter im Sinne biefer Unordnungen gelten auch Betriebsbeamte, Bertmeifter und mit höheren technischen Dienftleiftungen betraute Ungeftellte, beren Jahresarbeitsverdienft an Lohn ober Behalt zweitaufend Mart nicht überfteigt.

§. 3. Sadlide Buftanbigfeit.

Das Berggewerbegericht ift ohne Rudficht auf ben Berth bes Streitgegenstandes justandig für Streitigkeiten :

1. über den Untritt, die Fortsetzung oder die Auflofung bes Arbeitsverhaltniffes, fowie über bie Mushandigung ober den Inhalt bes Arbeitsbuches

ober Beugniffes, 2. über bie Leiftungen und Entschädigungsansprüche aus bem Arbeitsverhaltniffe, fowie über eine in Beziehung auf dasfelbe bedungene Konventionalftrafe.

S. 4. Ausnahmen von ber Buftanbigfeit. Musgenommen von ber Buftandigfeit bes Berggewerbegerichts find:

Streitigkeiten über eine Ronventionalftrafe, welche für den Fall bedungen ift, daß der Arbeiter nach Beendigung bes Arbeitsverhaltniffes ein foldes bei Ausgegeben zu Duffelborf am 2. September 1893.

anderen Arbeitgebern eingeht ober ein eigenes Beichaft errichtet.

§. 5. Bufammenfegung.

Das Gewerbegericht besteht aus einem Borfigenben, ber erforberlichen Ungahl von Stellvertretern besfelben und zwanzig Beifigern.

Das Berggewerbegericht wird in zwei Rammern eingetheilt, nämlich in die

I. Rammer (Machen) mit bem Site zu Nachen und in die II. Kammer (Moers) mit bem Site zu Moers.

Die II. Rammer (Moers) ift für bie Entscheidung ber Streitigkeiten aus ben Betrieben bes Steinkohlenbergwerts Rheinpreußen bei Somberg, bie I. Kammer (Nachen) für die Entscheidung ber

Streitigfeiten aus fammtlichen übrigen, bem Berichte unterworfenen Betrieben guftanbig.

Bon ber Gesammtzahl ber Beifiger entfallen auf bie

I. Rammer (Machen) 16 Beifiger, 11. Rammer (Moers) 4 Beifiger.

Der Borfigende bes Berggewerbegerichts führt den Borfit in der I. Rammer (Machen), mahrend ber Borfit in der II. Rammer (Moers) regelmäßig einem ber Stellvertreter bes Borfigenden obliegt. Die gegenseitige Bertretung bes Borfigenden und feiner Stellvertreter in ben bem Borfipenden bezw. bem Stellvertreter obliegenden Geschäften bleibt besonderer Anordnung bor-

Die Spruchsigungen ber I. Rammer (Machen) werben zu Bardenberg, die der II. Kammer (Moers) zu Moers abgehalten. Jedoch ift der Borfigende befugt, gur Berhandlung von Streitigfeiten aus ben Betrieben bes Steinkohlenbergwerks Eichweiler Reserve-Grube einzelne Spruchsitzungen ober auch ordentliche Sitzungstage nach Eichweiler anguberaumen, infoweit fich hierzu ein Bedurfniß herausftellen follte.

S. 6. Allgemeine Erforberniffe bezüglich ber Mitglieder.

Bum Mitgliebe bes Berggewerbegerichts - einschließlich bes Borfigenben und der Stellvertreter - foll nur berufen werden, wer bas breißigste Lebensjahr bollenbet, in dem der Bahl vorangegangenen Jahre für fich oder seine Familie Armenunterstützung nicht empfangen ober die empfangene Armenunterstützung erstattet hat und in dem Bezirke des Berggewerbegerichts feit mindeftens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ift.

Desgleichen follen gu Mitgliedern bes Berggewerbegerichtes nicht berufen werben Berfonen, welche wegen

geiftiger ober torperlicher Gebrechen gu bem Umte nicht geeignet find.

Berfonen, welche jum Umte eines Schöffen unfabig find (Gerichtsverfassungsgeset §§. 31, 32), können nicht berufen werden.

S. 7. Borfigender und Stellvertreter.

Der Borfigende bes Berggewerbegerichtes und bie Stellvertreter besfelben werden von dem Minifter für Sandel und Gewerbe ernannt. Sie durfen weber Urbeitgeber noch Arbeiter fein.

§. 8. Beifiter.

Die Beifiger muffen gur Salfte aus den Arbeitgebern, gur Salfte aus den Arbeitern entnommen werben.

Die Beifiger aus dem Rreise der Arbeitgeber werden mittelft Bahl ber Arbeitgeber, Die Beifiger aus bem Rreise ber Arbeiter mittelft Bahl ber Arbeiter auf Die Dauer bon feche Sahren beftellt. Biebermahl ift gu-

Alle brei Jahre icheidet in jedem Rammerbegirt die Salfte ber Beifiger jeder Rategorie aus und wird durch neue Wahlen innerhalb berjenigen Bahlbegirte, in welchen fie gewählt worden find, ersett, wobei Biederwahl zu-laffig ift. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch eine von dem Borfigenden der betreffenden Rammer in öffentlicher Sigung vorzunehmende Ausloofung beftimmt.

Beifiger, deren Umtsperiode abgelaufen ift, icheiben erft dann aus, wenn ihr Rachfolger in das Amt einge-

§. 9. Bur Theilnagme an ben Bahlen find nur berechtigt:

a. folde Arbeitgeber, welche bas fünfundzwanzigfte Lebensjahr vollendet und feit mindestens einem Jahre im Begirte des Berggewerbegerichtes Wohnung ober eine gewerbliche Riederlaffung haben;

b. folde Arbeiter, welche das fünfundzwanzigfte Lebens jahr vollendet und in bem Begirte bes Berggewerbegerichts feit mindeftens einem Jahre wohnhaft ober

beichäftigt find.

Die in S. 6 Ubf. 3 biefes Statutes bezeichneten Ber-

fonen find nicht wahlberechtigt.

§. 10. Juriftifche Berfonen, Gewertichaften, Gefellichaften, Miteigenthumer und bie Theilhaber an einer ungetheilten Erbichaft oder einer fonftigen gemeinichaftlichen Maffe, üben ihr Stimmrecht burch ihre gefehlichen, ober durch einen, mit besonderer Bollmacht auszuftattenben Bertreter aus.

Den Arbeitgebern fteben im Sinne ber §g. 8 und 9 biefer Anordnungen gleich die mit ber Leitung eines Betriebes ober eines bestimmten Zweiges besselben betrauten Stellvertreter ber Arbeitgeber, fofern ihr Sahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn zweitausend Mark überfteigt, jedoch mit Musichluß ber Dberfteiger (einschließlich ber als verantwortliche Betriebsführer anerfannten Oberfteiger), Maschinenwertmeifter, sowie der diefen nebenoder untergeordneten Beamten.

§. 11. Bahl ber Beifiger.

Die Bahl ber Beifiger ift unmittelbar und geheim.

Gie erfolgt für bie einzelnen Rammern nach folgenben Wahlbezirken:

I. Rammer (Machen):

1. Bezirt: Steintohlenbergwert Eichweiler Referve-Grube mählt je 1 Beifiger (ber Arbeitgeber und

2. Begirt: Steintohlenbergwerte Nordftern und Unna

wählt je 2 Beifiger,

3. Begirt: Steinfohlenbergwert Maria mabit je 1

Beifiger,

4. Begirt: Steinkohlenbergwerte rechts ber Burm (Königsgrube, Teut, Goulan) mählt je 2 Bei-

5. Bezirf: Steinfohlenbergwerfe linfe ber Burm (Boccart, Rampchen, Langenberg, Reu-Laurweg) wählt je 2 Beifiger.

II. Rammer (Moers):

bilbet einen Bahlbegirf und mahlt je 2 Beifiger. Die Bahl ber Beifiger aus ben Arbeitgebern einerseits und den Arbeitern andererseits wird in getrennten Bablhandlungen vorgenommen.

I. Wahl der Beifiker aus den Arbeitgebern.

S. 12. Die Bahl der Beifiger aus ben Arbeitgebern erfolgt für jeden der beiden Rammerbegirfe in einer Wahlhandlung.

Die Arbeitgeber und Arbeitgeber-Stellvertreter (§. 10 Mbf. 2) haben ihr Bahlrecht in jedem Bahlbezirke ausguüben, in welchem fie gur Beit ber Bornahme ber Bahl einen dem Berggewerbegericht unterftehenden Betrieb haben ober leiten.

S. 13. Die Bahlen erfolgen unter Leitung eines Rommiffars bes Roniglichen Oberbergamtes gu Bonn. Derfelbe beftimmt Tag, Ort und Stunde ber Bahlen und fest die Bahlberechtigten burch eingeschriebene Briefe von ben getroffenen Bestimmungen in Renntnig. Die betreffenden Mittheilungen muffen außerdem die für die Bahlberechtigung und Bahlbarteit gefetlich und ftatutarifc vorgeschriebenen Bedingungen, die Abgrenzung der Wahlbezirke und die Bahl der in jedem derfelben gn mablenden Beifiger enthalten und fpateftens zwei Bochen bor bem Bahltage zur Boft gegeben werden.

Ginen Unipruch, bei ber Bahl zugegen gu fein, haben nur die mabiberechtigten Berfonen, Diefe jedoch auch in bem Falle, wenn ihnen aus Berfehen eine Aufforderung jur Theilnahme an der Bahl nicht zugegangen fein follte.

§. 14. Die Bahl ber Beifiger aus den Arbeitgebern vollzieht fich in ber Beife, daß bie erschienenen Bahlberechtigten bem Rommiffar - und zwar im Bezirf ber I. Kammer (Machen) getrennt nach den einzelnen Bahlbezirten — verdedie Stimmzettel übergeben, welche handidriftlich ober im Bege ber Bervielfaltigung berguftellen find und nicht mehr Ramen enthalten burfen, als Beifiger in dem betreffenden Wahlbezirfe zu mahlen find.

Im Bezirk ber I. Kammer (Nachen) ist auf jedem Stimmzettel außerlich ber Bahlbegirf anzugeben, auf den er fich bezieht.

Nach Ablauf ber zur Bornahme ber Wahl bestimmten Zeit find nur noch diejenigen Wahlberechtigten zur Bahl zuzulaffen, welche bereits im Wahllokal anwesend find.

Demnächst erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel. Enthält ein solcher die Ramen von mehr Bersonen, als Beisiber zu wählen sind, so kommen nur die der Reihe nach zuerst Aufgeführten in Betracht. Ist aus einem Stimmzettel die Person des Gewählten nicht mit Sicherheit zu entnehmen, oder ist eine Berson benannt, welche nicht wählbar ist, so ist die für diese Berson abgegebene Stimme ungültig, unbeschadet jedoch der Gültigkeit der auf dem Bahlzettel sonst noch befindlichen Namen.

Alls gewählt gelten, vorbehaltlich ber Bestimmungen bes §. 24, in jedem Wahlbezirf diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Wahlsommiffar zu

giehende Loos.

Ueber die Wahlhandlung und das Ergebniß der Wahl ift von dem Bahlkommiffar unter Buziehung eines Protokolführers eine Berhandlung aufzunehmen, welcher die Stimmzettel in einem versiegelten Bachen

beigufügen find.

Ergeben sich erst nach erfolgter Bollziehung ber Berhandlung über das Wahlergebniß Bedenken gegen die Wählbarkeit der darin als gewählt bezeichneten Personen, so hat der Wahlkommissar hierüber nach näherer Maßgabe des §. 21 dieser Anordnungen die Entscheidung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn herbeizusühren.

Imgleichen finden die Bestimmungen in §. 21 entsprechende Anwendung hinsichtlich der Beröffentlichung des endgültig sestgestellten Bahlergebnisses, der Benacherichtigung der Gewählten und der Mittheilung des Bahlergebnisses an das Königliche Oberbergamt zu Bonn.

II. Wahl der Beisiher aus den Arbeitern. §. 15. Die Bahl der Beisiher aus den Arbeitern erfolgt unter Leitung eines Wahlausschuffes in den, im §. 11 sestgesehten Wahlbezirken.

Die Arbeiter haben ihr Wahlrecht in benjenigen Bahlbegirten auszuüben, in welchen fie zur Beit ber

Bornahme der Bahl in Arbeit fteben.

Die innerhalb bes Wahlbezirkes zur Theilnahme an ber Wahl berechtigten Arbeiter wählen aus ihrer Mitte biejenige Anzahl von Beisitzern, welche in §. 11 für ben Wahlbezirk sestgesett ist.

S. 16. Bahltommiffar und Bahlausichu g.

Ein von dem Königlichen Oberbergamt zu Bonn für jeden Kammerbezirk zu ernennender Wahlkommissar desstimmt, aus wieviel Personen der Wahlkommissar desstimmt, aus wieviel Personen der Wahlkomsichuß in jedem Wahlbezirk zu bestehen hat. Der Kommissar ernennt den Borsitzenden des Wahlausschusses. Letztere können, außer aus der Zahl der in dem betressenden Wahlbezirke wahlberechtigten Arbeiter, einschließlich der nach §. 2 im Sinne dieser Anordnungen als Arbeiter geltenden Betriebsbeamten, auch aus solchen Beamten der dem Gewerbegericht unterstellten Werke entnommen werden, auf welche §. 2 keine Unwendung sindet. Jedoch darf die Zahl der aus den letztere entnommenen Mits

glieber bes Bahlausschuffes bie Bahl ber aus ben Bahlberechtigten entnommenen nicht überfteigen.

S. 17. Wahlort und Wahltermin.

Tag, Ort und Stunde ber Wahl hat ber Kommissar bes Oberbergamts (§. 16) zu bestimmen. Hierbei tann zur Bereinsachung bes Wahlgeschäfts für bestimmt abgegrenzte Theile ber Belegschaften ber einzelnen Wahlbezirke die Bahl an getrennten Wahlorten angeordnet werben.

Die hierüber getroffenen Bestimmungen sind, unter Mittheilung der für die Wählbarkeit und Wahlberechtigung gesehlich vorgeschriebenen Bedingungen, der Abgrenzung der Wahlbezirke und der Zahl der in jedem derselben zu wählenden Beisiger mindestens zweimal in den zu amtlichen Anzeigen der betreffenden Areisbehörden bestimmten Blättern, sowie durch Anschlag auf jedem der dem Berggewerbegericht unterstellten Werke bekannt zu machen, dergestalt, daß zwischen der ersten Bekanntmachung und dem Wahltage eine Frist von mindestens zwei Wochen liegt.

§. 18. Wahlhandlung.

Der Bahlausichuß leitet als Bahlvorftand bie Bahl-

Der Butritt zur Wahlhandlung ift allen, an dem betreffenden Bahlorte mahlberechtigten Bersonen gestattet; jedoch ift der Wahlvorstand besugt, eine den ordnungsmäßigen Berlauf der Bahlhandlung ftörende

Anfammlung im Bahllotal zu unterfagen.

Findet die Bahl in demselben Bahlbezirke an mehreren Orten statt, so nimmt der Bahlausschuß — nach Bestimmung des Bahlkommissars — an einem dieser Orte die Geschäfte des Bahlvorstandes wahr. Für die anderen Bahlorte ernennt der Bahlkommissar den Bahlvorsteher und dessen Stellvertreter. Dieser wählt aus der Bahl der in dem betressenden Theile des Bahlbezirks wahlberechtigten Arbeiter bezw. der nach § 2 als Arbeiter im Sinne dieser Anordnungen gestenden Betriebsbeamten zwei Beisitzer, welche mit ihm den Bahlvorstand bilden.

Der Wahlvorstand hat das Recht, durch Mehrheitsbeschluß sich weitere Mitglieder aus den Wahlberechtigten zu kooptiren. Bon dieser Befugniß ist derart Gebrauch zu machen, daß thunlichst jeder Wahlberechtigte mindestens einem Mitgliede des Wahlvorstandes persönlich bekannt ift.

Bur Gultigfeit ber Bahlhandlung genügt, baß außer bem Borfigenden ober beffen Stellvertreter zwei Bei-

fiber anmefend find.

Die an der Wahl sich betheiligenden Bersonen haben sich vor dem Wahlvorstande, insoweit demselben ihre Wahlberechtigung nicht bekannt ist, auf Ersordern über dieselbe auszuweisen. Soweit es sich hierbei um Thatsachen handelt, welche durch das Knappschaftsbuch sestzustellen sind, dient dieses als Ausweis. Die Anerkennung anderer Ausweise bleibt dem Ermessen des Wahlvorstandes überlassen.

§. 19. Das Bahlrecht ift nur in Berson und burch Stimmzettel auszuüben, welche handschriftlich ober im Bege ber Bervielfältigung herzustellen find und nicht mehr Namen enthalten follen, als Beifiger in ber betreffenden Wahlhandlung zu mahlen find.

Bur Erleichterung der Wahlhandlung sind vor der Wahl von den einzelnen Grubenverwaltungen Kontrolliften aufzustellen, in welchen sämmtliche, an dem betreffenden Wahlorte wahlberechtigten Arbeiter, einschließlich der nach §. 2 als Arbeiter im Sinne dieser Anordnungen geltenden Betriebsbeamten unter sortlaufender Rummer nammentlich aufzusühren sind.

Die Wahl vollzieht sich in der Beise, daß die einzelnen Wahlberechtigten ihren Stimmzettel verdeckt durch die Sand des Borsihenden in eine hierzu ausgestellte Wahlurne hineinlegen. Die erfolgte Stimmenabgabe ist in einer hierzu bestimmten Spalte der Kontrolliste ersichtlich zu machen. Findet sich, daß ein erschienener Wahlberechtigter in der Kontrolliste nicht ausgesührt ist, so wird er von dem Wahlvorstande in der Liste nachsgetragen.

Bird ein zur Bahl Erschienener vom Bahlvorstande als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen, so ist der Name desselben dessen ungeachtet in der Kontrolliste aufzuführen und der Zurückweisungsgrund in einer besonderen

Spalte zu vermerten.

Die Kontrollisten sind von den Mitgliedern des Bahlvorstandes am Schlusse zu unterschreiben. Dieselben haben dabei ausdrücklich zu bezeugen, daß sich in der für die Bahl bestimmten Zeit außer den in der Liste ersichtlich gemachten Personen niemand weiter zur Ausübung seines Bahlrechts gemeldet hat.

§. 20. Nach Ablauf der zur Bornahme der Bahl festgesetzten Zeit sind nur noch diejenigen Personen, welche bereits im Bahllokale anwesend sind, zur Bahl

Sodann sind die Stimmzettel aus ben Wahlurnen zu nehmen und zu zählen. Gine sich hierbei etwa ergebende Berschiedenheit von der in den Listen festgestellten Zahl der erschienenen Wähler ist nebst dem zur Auftlärung Dienlichen in dem Wahlprotokolle zu vermerken.

Demnächst ersolgt die Eröffnung der Stimmzettel. Enthält ein Stimmzettel die Namen von mehr Personen, als Beisitzer zu wählen sind, so kommen nur die der Reihe nach zuerst aufgeführten in Betracht. Ist aus einem Stimmzettel die Person des Gewählten nicht mit Sicherheit zu entnehmen, oder ist eine Person benannt, welche nicht wählbar ist, so ist die für diese Person abzegebene Stimme ungültig, unbeschabet jedoch der Gültigkeit der auf dem Wahlzettel sonst noch besindlichen Namen.

Das Ergebniß der Stimmenzählung ift in das Bahlprotofoll aufzunehmen, welchem die Stimmzettel in versiegelten Bachen beizufügen sind.

Die Gründe, aus benen eine gewählte Person für nicht wählbar erachtet worden ift, sind im Wahlprotokolle anzugeben. Meinungsverschiedenheiten, welche im Wahlpvorstande über die Stimmenberechtigung, die Wählbarkeit oder die Gültigkeit entstehen, werden nach Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit entschiedet

ber Borfigenbe. Grund und Ergebniß diefer Abftimmung find im Bahllotale ebenfalls zu verzeichnen.

Uls gewählt sind vorbehaltlich die Bestimmungen des §. 21 dieses Statuts diesenigen Personen zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheibet bas vom Borsigenden zu ziehende Loos.

Die Feststellung bes Wahlergebnisses (Abs. 2—6) kann burch ben Wahlvorstand getrennt von der Wahlhandlung und außerhalb des Wahllokales vorgenommen

werben.

Ist innerhalb eines Wahlbezirks an getrennten Orten gewählt worden. so haben die einzelnen Wahlvorstände das Wahlergebniß dem Wahlausschuß des Wahlbezirks unter Beisügung des Wahlprotofolles und der Stimmzettel sofort vorzulegen. Dieser stellt hiernach unter Aufnahme eines Protokolles, welchem die einzelnen Wahlprotokolle beizusügen sind, das Ergebniß der Wahlfür den Wahlbezirk sest.

Der Bahlausschuß hat das Ergebniß der Bahl innerhalb breier Tage nach dem Bahltage dem Kommissar des Königlichen Oberbergamts zu Bonn unter Beifügung des Bahlprototolles und der Stimmzettel befannt zu

geben.

S. 21. Der Wahlkommissar hat von Amtswegen zu prüsen, ob die von den Wahlvorständen für gewählt erachteten Bersonen die für die Mitgliedschaft gestellten Ersordernisse besiehen. Ergeben sich hierbei Bedenken gegen die Wahlsähigkeit einer gewählten Person, so hat der Wahlkommissar das von den Wahlvorständen seste gestellte Wahlergebniß dem Königlichen Oberbergamt zu Bonn mit seiner gutachtlichen Ueußerung vorzulegen. Hierbei hat der Kommissar auch diesenigen Personen zu bezeichnen, welche im Fall der Anerkennung der Begründung seiner Bedenken als gewählt anzuschen sein würden (§. 24).

Das Oberbergamt hat über die von dem Kommissar erhobenen Bedenken Entscheidung zu tressen und die Wahlen derjenigen Personen, welche hiernach den Erfordernissen des Gesehes und dieser Anordnungen nicht genügen, nach vorheriger Anhörung derselben für ungültig zu erklären (§. 19 des Reichsgesehes vom 29. Juli 1890 und §. 28 dieser Anordnungen).

Hat der Wahlkommissar gegen die Wahlsähigkeit der von den Wahlvorständen als gewählt erachteten Personen keine Bedenken zu erheben, oder ist die Entscheidung des Oberbergamts über die erhobenen Bedenken ersolgt, so ist das Ergebniß der Wahl von dem Wahlkommissar alsbald in den für die amtlichen Anzeigen der betreffenden Kreisbehörden bestimmten Blättern, sowie durch Anschlag auf den zum Berggewerbegericht gehörigen Werken mit dem hinweise darauf bekannt zu machen, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen einer Aussichluftrist von einem Monate bei dem Königlichen Obersbergamte zu Bonn anzubringen sind (siehe §. 23).

Gleichzeitig ift jeder Gemahlte von feiner Berufung zum Mitgliede bes Berggewerbegerichts unter Bezeichnung bes Rammerbezirks, in dem feine Bahl erfolgt ift,

und unter hinweis auf die gesetlichen Ablehnungsgrunde mit der Aufforderung ichriftlich in Renntniß zu feten, etwaige Ablehnungsgrunde bei dem Roniglichen Dberbergamte gu Bonn geltend gu machen.

Der Wahltommiffar hat bem Oberbergamt bas Ergeb. niß ber Bahlen auch bann alsbalb zu berichten, wenn Bedenten gegen diefelben nicht zu beffen Enticheidung gu

bringen find.

§. 22. Ablehnung ber Bahl.

Das Umt ber Beifiger ift ein Ehrenamt. Die Uebernahme besfelben fann nur aus folden Grunden ver-weigert, die Riederlegung nur auf folde Grunde gestütt werden, welche zur Ablehnung eines unbefoldeten Gemeinde-Umtes berechtigen.

Doch tann Derjenige, welcher das Umt eines Beifigers fechs Sahre verfeben hat, mahrend ber nachften fechs

bie Uebernahme bes Umtes ablehnen.

Ablehnungegrunde gewählter Beifiger find nur gu berudfichtigen, wenn dieselben, nachdem ber betheiligte Beifiger von feiner Bahl in Renntniß gefett ift, fdriftlich binnen einer Boche bei bem Roniglichen Oberbergamt zu Bonn geltend gemacht werben, welches über die Gründe für die Ablehnung oder Riederlegung endgültig enticheidet.

§. 23. Beichwerden gegen die Bahl.

Beichwerben gegen die Rechtsgültigfeit ber Bahlen find nur binnen einem Monate nach ber Bahl gulaffig. Sie find bei bem Roniglichen Oberbergamt zu Bonn angubringen. Das Oberbergamt hat auf erhobene Beichwerde Bahlen, welche gegen das Gefet ober die auf Brund bes Befeges erlaffenen Bahlvorichriften verftoßen, für ungültig zu erflaren.

§. 24. Un Stelle ber bie Bahl mit Erfolg ablehnenden oder folder Berfonen, beren Bahl für ungultig erflart ift, gelten diejenigen als gewählt, welche bei ber Bahl nach bem Bewählten bie meiften Stimmen er-

halten haben.

§. 25. Sind Wahlen nicht ju Stande gefommen ober wiederholt für ungültig erflart, fo werden die Mitglieder von bem Röniglichen Oberbergamt zu Bonn ernannt. §. 26. Befanntmachung über bie enbgultige

Bufammenfegung bes Berichtes. Die endgültige Bufammenfetung bes Berggewerbegerichts ift von bem Roniglichen Oberbergamte gu Bonn unter Angabe ber Namen und Wohnorte ber Mitglieber und der Art und Beife, in welcher diefelben auf die einzelnen Rammern vertheilt find (§. 29), burch bie gu den amtlichen Unzeigen der betreffenden Rreisbehörden bestimmten Blätter und burch Unichlag befannt zu machen.

Eine entsprechende Mittheilung über die Zusammenfetung bes Berggewerbegerichts hat bas Oberbergamt an ben Borfigenden bes Berichts und beffen Stellver-

treter zu richten.

S. 27. Bereibigung ber Mitglieber.

Der Borfigende des Berggewerbegerichts und beffen Stellvertreter find bor ihrem Umtsantritte burch einen von dem Königlichen Oberbergamt zu Bonn beauftragten Beamten, die Beifiger vor ber erften Dienftleiftung burch

den Borfitenben ober beffen Stellvertreter auf die Erfüllung ber Obliegenheiten bes ihnen übertragenen Umtes eidlich zu verpflichten.

§. 28. Enthebung, Entfetung ber Mitglieber. Gin Mitglied bes Berggewerbegerichtes, binfichtlich beffen Umftande eintreten ober befannt werden, welche die Bahlbarteit zu dem von ihm befleideten Umte nach Maggabe diefes Statuts ausschließen, ift bes Umtes zu entheben. Die Enthebung erfolgt burch bas Ronigliche

Dberbergamt gu Bonn nach Anhörung des Betheiligten. Gin Mitglied bes Berggewerbegerichtes, welches fich einer groben Berletzung feiner Amtspflicht ichuldig macht, tann feines Amtes entfett werden. Die Entsehung erfolgt burch bas Königliche Landgericht in Machen, bezw., fofern es fich um ein Mitglied ber II. Rammer (Moers) handelt, burch bas Ronigliche

Landgericht in Cleve. Sinfictlich des Berfahrens und ber Rechtsmittel finden die Borichriften entsprechende Unwendung, welche für bie gur Buftanbigfeit ber Landgerichte gehörigen Straffachen gelten. Die Rlage wird von ber Ronig-lichen Staatsanwaltichaft auf Untrag bes Röniglichen

Dberbergamts ju Bonn erhoben.

Falls hierdurch ober aus anderen Brunden im Laufe einer Bahlperiode mehr als ein Drittheil ber Beifiger einer Rategorie bei dem Berggewerbegerichte ober einer feiner Rammern ausscheiden, fo fann bas Dberbergamt Erfahmahlen innerhalb berjenigen Bahlbegirte, in benen die Ausscheibenden gemählt worben find, für ben Reft der Bahlperiode anordnen, auf welche die vorstehenden Borschriften entsprechende Anwendung finden. §. 29. Bertheilung der Beisiger.

Die Beifiger find in ber Regel berjenigen Rammer

augutheilen, in beren Begirt fie gewählt find.

Die Reihenfolge, in welcher die Beifiger an ben Sigungen ihrer Rammer bes Berggewerbegerichts Theil gu nehmen haben, wird burch den Borfigenden ber betreffenden Rammer festgeftellt. hierbei hat eine thunlichft gleichmäßige Berangiehung ber einzelnen Beifiger die Regel zu bilden.

S. 30. Der Borfitende ber betreffenden Rammer fett bie Beifiger von den Sigungstagen, an welchen fie in Thatigfett gu treten haben, unter Sinweis auf bie Folgen

des Musbleibens ichriftlich in Renntniß.

Eine Menderung in ber bestimmten Reihenfolge fann auf übereinstimmenden Untrag der betheiligten Beifiger von dem Borfigenden bewilligt werden, fofern die in den betreffenden Sigungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt find.

Der Antrag und die Bewilligung find aftentunbig gu

§. 31. Ausbleiben der Beifiger.

Die Beifiger find verpflichtet, im Falle ber Berhinberung ihre Entichulbigungsgrunde rechtzeitig bem Bor-

figenden ihrer Rammer anzuzeigen.

Beifiger, welche ohne genugende Enticuldigung gu ben Sigungen nicht rechtzeitig fich einfinden, ober ihren Obliegenheiten in anderer Beife fich entziehen, find gu einer Ordnungsstrase bis zu 300 Mark, sowie in die verursachten Rosten zu verurtheilen. Die Verurtheilung wird durch den Borsitzenden der betreffenden Kammer ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entsichtlidigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilsweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an das Rönigliche Landgericht zu Aachen bezw. Cleve ftatt. Das Berfahren richtet sich nach den Borschriften der

Strafprozegordnung.

Die Beisitzer haben jeden Wechsel ihrer Wohnung binnen vierzehn Tagen dem Borsitzenden der betreffenden Kammer bei Bermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu drei Mark anzuzeigen.

§. 32. Befegung des Gerichtes in ber einzelnen Sigung.

Für bie Spruchsitzungen ber einzelnen Kammer bes Berggewerbegerichtes genügt die Besetzung burch ben Borsitzenden und zwei Beisitzer, von benen ber eine Arbeitgeber, ber andere Arbeiter ift.

Dem Borsitzenden der Kammer bleibt jedoch überlaffen, zur Berhandlung von Streitigkeiten von erheblicherer Bedeutung oder aus sonstigem geeignetem Unlaffe je zwei Beisitzer von jeder Seite zuzuziehen.

§. 33. Entschädigung ber Beisitger.
Die Beisitger erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Beitversäumniß vier Mark. Diese Entschädigungen werden in der Regel sofort ausgezahlt; eine Zurudweisung derselben ist nicht

Außerdem erhalten die Beisitzer als Ersatz für Reisefosten, soweit die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückzelegt werden kann, für jedes zurückzelegte Kilometer 10 Pf., soweit dies nicht der Fall ist, für jedes Kilometer Landweg 20 Pf. Dabei wird jedesmal die kurzeste sahrbare Straßenverbindung zu Grunde gelegt.

\$. 34. Gerichtsichreiberei und Buftellungs."

Bei jeder Rammer des Berggewerbegerichts wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Die Gerichtsschreiberei der I. Kammer (Nachen) hat zugleich die das Berggewerbegericht betreffenden allgemeinen Büreausgeschäfte zu erledigen.

Die erforderlichen Bureau- und Schreibfrafte, Unterbeamten und Geschäfteraume überweift der Staat bem

Berggewerbegerichte.

Die von dem Königlichen Oberbergamt zu Bonn zu ernennenden Gerichtsschreiber und diejenigen ihrer Gehülfen, welche an den Spruchsitzungen des Berggewerbegerichts als Protofollsührer theilnehmen sollen, sind durch den Borsitzenden der betreffenden Kammer des Berggewerbegerichtes zu vereidigen.

Bur Bewirfung ber Buftellungen fonnen an Stelle ber Gerichtsvollzieher von bem Borsitzenben ber Rammer auch Gemeindes und andere Beamte beauftragt werden.

§. 35. Gerichtstaffe.

Die Geschäfte ber Gerichtstaffe bes Berggewerbes gerichtes erledigt bie Ronigliche Oberbergamtstaffe gu Bonn. Bon berselben werben ben Gerichtsschreibern ber einzelnen Rammern Borschüffe zur Zahlung ber nach S. 33 zu leistenden Entschädigungen, der Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren und sonstiger, durch die Thätigkeit der Rammer erwachsender Ausgaben überwiesen.

Die nach §. 38 ju erhebenden Gebühren u. f. w., fowie die fonstigen jur Gerichtstaffe abzuführenden Betrage find bei bem Gerichtsichreiber ber Rammer jur Bahlung ju bringen.

Das Abrechnungsversahren zwischen ben Gerichtsischreibern und ber Oberbergamtstaffe wird burch Unweisung bes Königlichen Oberbergamts zu Bonn geregelt.

§. 36. Unterhaltung stoften.

Die Roften ber Ginrichtung und Erhaltung bes Berggewerbegerichtes werden, soweit fie nicht in beffen Ginnahmen ihre Dedung finden, von bem Staate getragen.

Der Borfigenbe bes Berggewerbegerichtes hat alljährlich einen Bericht über die gesammte Geschäftsthätigkeit bes Berggewerbegerichtes in dem abgelaufenen Jahre an das Rönigliche Oberbergamt zu Bonn zu erstatten.

3weiter Abfchnitt. Berfahren.

§. 37. Das Berfahren vor dem Bergewerbegerichte regelt sich durch die Borschriften der §§. 24—56 und 58—60 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890.

Die Ginreichung ober Anbringung ber Rlage erfolgt bei berjenigen Rammer bes Berggewerbegerichtes, in beren Bezirf bie ftreitige Berpflichtung zu erfüllen ift.

§. 38. Bebühren.

Für die Berhandlung bes Rechtsftreites vor bem Berggewerbegericht wird eine einmalige Gebühr nach bem Berthe bes Streitgegenstandes erhoben.

Dieselbe beträgt bei einem Gegenstande im Werthe bis 20 M. einschließlich . . . 1,00 M., von mehr als 20 M. bis 50 M. einschließlich 1,50 " von mehr als 50 M. bis 100 M. einschließlich 3,00 "

Die ferneren Berthklaffen steigen um je 100 M., die Gebühren um je 3 M. Die höchste Gebühr beträgt

30 M.

Bird ber Rechtsstreit burch Bersäumnigurtheil ober burch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ober unter Zurücknahme ber Klage ertassene Entscheidung erledigt, ohne daß eine kontradiktorische Berhandlung vorhersgegangen war, so wird eine Gebühr in höhe der hälfte der oben bezeichneten Säte erhoben.

Bird ein zur Beilegung eines Rechtsftreites abgeichloffener Bergleich aufgenommen, so wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine kontradiktorische Berhandlung vorausgegangen war.

Schreibgebühren fommen nicht in Unfag. Für Buftellungen werben baare Mustagen nicht erhoben.

Im Uebrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des §. 79 des Gerichtstoftengesetzes statt. Der §. 2 besselben findet Unwendung.

Dritter Abidnitt.

Thätigkeit bes Berggewerbegerichtes als Ginigungsamt. §. 39. Ginigungeamt.

Das Berggewerbegericht fann in Fällen von Streitigfeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über bie Bedingungen ber Fortsetjung ober Bieberaufnahme bes Arbeitsverhaltniffes entstehen, als Ginigungsamt angerufen werben.

§. 40. Die Anrufung bes Berggewerbegerichts als Einigungsamt erfolgt bei berjenigen Rammer, in beren Begirt die Streitigkeiten gwischen Arbeitgebern und Ar-

beitern entftanben find.

Bon ber erfolgten Unrufung ber Rammer Moers hat beren Borfigender dem Borfigenden des Berggewerbe-

gerichts alsbald Renntnig ju geben.

S. 41. Der Unrufung ift Folge ju geben, wenn fie bon beiben Theilen erfolgt und die betheiligten Arbeiter und Arbeitgeber - lettere, fofern ihre Bahl mehr als drei beträgt - Bertreter bestellen, welche mit der Berhandlung vor bem Ginigungsamte beauftragt werben.

Als Bertreter tonnen nur Betheiligte beftellt werben, welche bas fünfundzwanzigfte Lebensjahr vollendet haben, fich im Befige ber burgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht burch gerichtliche Anordnung in ber Berfügung über ihr Bermögen beschränft find.

Soweit Arbeiter in Diefem Alter nicht, ober nicht in genügender Angahl vorhanden find, tonnen jungere

Bertreter zugelaffen werben.

Die Bahl ber Bertreter jedes Theiles foll in ber Regel nicht mehr als brei betragen. Das Ginigungs, amt fann eine größer Bahl von Bertretern gulaffen.

Db die Bertreter für genügend legitimirt zu erachten find. enticheidet bas Ginigungeamt nach freiem Ermeffen, jedoch werden der Regel nach diejenigen Berfonen als genügend legitimirte Bertreter gu gelten haben, welche bon dem anderen Theile als folche ausbrudlich ober ftillichweigend anerfannt werben.

Erfolgt die Anrufung nur von Seiten einer Bartei, fo hat der Borfigende hiervon einer oder mehreren der ihm als Bertranensmänner ber anderen Bartei befannten Berfonlichfeiten Renntniß zu geben und zugleich geeignet erscheinenden Falles perfonlich nach Doglichfeit barauf hinguwirten, bag auch bie andere Bartei fich gur Unrufung bes Ginigungsamtes bereit findet.

Auch in anderen Fallen foll der Borfigende bei Streitigfeiten der in §. 39 bezeichneten Art auf die Unrufung bes Ginigungsamtes hinguwirten fuchen und Diefelbe ben Barteien bei geeigneter Beranlaffung nabe

Die Berhandlungen des Einigungsamtes find öffent= lich, falls dies von beiden Theilen beantragt wird.

§. 42. Bleiben bie Streitigkeiten zwischen Arbeit-gebern und Arbeitern, wegen beren bie Anrufung erfolgt ift, auf ben Begirt einer einzelnen Rammer beichrantt, fo fann biefelbe als Einigungsamt in Thatigfeit treten.

Bedoch ift ber Borfibenbe bes Berggewerbegerichts in diefem Falle befugt, aus befonderen Grunden die

Bilbung bes Ginigungsamts an bie andere Rammer ober an bas Gefammt-Gewerbegericht zu verweifen.

Ift die Unrufung bes Berggewerbegerichts wegen Streitigfeiten ber gleichen Urt bei beiben Rammern gur felben Beit erfolgt, fo ift gu ihrer Berhandlung das Einigungsamt in ber Regel einheitlich am Gig bes Berggewerbegerichts ju bilben.

§. 43. Das Einigungsamt foll neben bem Borfitenben mit vier Beifigern, Arbeitgebern und Arbeitern in

gleicher Bahl befeht fein. Der Borfigenbe bes Berggewerbegerichts tann ben Borfit bes Ginigungsamts auch bann übernehmen, wenn eine einzelne Rammer als folche thatig wird, und hat dies zu thun, wenn beibe Barteien es beantragen.

Die Bugiehung ber Beifiger erfolgt burch ben Borfigenden bes Ginigungsamtes aus ben Beifigern berjenigen Rammer, welche basfelbe bilbet, ober wenn bas Befammt-Berggewerbegericht bas Ginigungsamt bilbet,

aus ber Bahl aller Beifiger besfelben.

Beantragen beide Barteien die Uebertragung des Borfiges auf einen namhaft gemachten Stellvertreter bes Borfigenden des Berggewerbegerichts oder die Buziehung bestimmter, namhaft gemachter Berfonlichkeiten aus ber Bahl ber Beifiger besfelben, fo ift biefem Untrage flattzugeben.

§. 44. Das Ginigungsamt fann fich burch Bugiehung bon Bertrauensmännern ber Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Bahl ergangen. Dies muß geschehen, wenn es von ben Bertretern beiber Theile unter Bezeichnung ber zuzugiehenden Bertrauensmänner beantragt wird.

Die Bertrauensmänner durfen nicht zu ben Betheiligten und nicht zu ben in S. 6 Abf. 3 biefes Statutes

bezeichneten Berfonen gehören.

§. 45. Das Einigungsamt bat burch Bernehmung ber Bertreter beiber Theile bie Streitpuntte und Die für die Beurtheilung berfelben in Betracht tommenben Berhältniffe festzustellen. Es ift befugt, gur Auftlarung ber letteren Ausfunfispersonen vorzuladen und zu bernehmen.

Jebem Beifiger und Bertrauensmann fteht bas Recht gu, durch den Borfitenden Fragen an die Bertreter und

Mustunfsperfonen zu richten.

§. 46. Nach erfolgter Rlarftellung ber Berhältniffe ift in gemeinsamer Berhandlung jedem Theile Gelegenbeit zu geben, fich über bas Borbringen bes anderen Theiles, sowie über die vorliegenden Ausfagen der Ausfunftsperfonen gu außern. Demnächft findet ein Gints gungsversuch zwischen ben ftreitenben Theilen ftatt.

§. 47. Rommt eine Bereinbarung gu Stande, fo ift ber Inhalt berfelben burch eine von fammtlichen Ditgliebern bes Ginigungsamtes und von ben Bertretern beiber Theile zu unterzeichnende Befanntmachung in ben geleseneren Tagesblättern und bnrch Anschlag zu beröffentlichen.

S. 48. Rommt eine Bereinbarung nicht zu Stande, fo hat bas Ginigungsamt einen Schiedsfpruch abzugeben, welcher fich auf alle swifden ben Barteien ftreitigen

Fragen zu erftreden hat.

Die Beschlußsassung über ben Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei ber Beschlußfassung über ben Schiedsspruch die Stimmen sämmtslicher für die Arbeitgeber zugezogenen Beisitzer und Bertrauensmänner benjenigen sämmtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Borsitzende sich seiner Stimme enthalten und seststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zu Stande grkommen ist.

§. 49. Ist ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ift derselbe den Bertretern beider Theile mit ber Aufforderung mündlich oder schriftlich zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen. Die Nicht-abgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt

als Ablehnung ber Unterwerfung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämmtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung in den geleseneren Tages-blättern und durch Unschlag zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Barteien enthält.

§. 50. Ift weder eine Bereinbarung noch ein Schiedsfpruch zu Stande gekommen, so ift dies von dem Borsigenden bes Einigungsamtes in gleicher Beise, wie dies in §. 49 vorgesehen ist, öffentlich bekannt zu machen.

S. 51. Die Bertrauensmänner (S. 44) erhalten auf ihren Antrag Entschädigung für Zeitversäumniß und Reisekosten gemäß S. 33 bes Statutes, die Auskunftspersonen (S. 45 Abs. 1) eine Bergütung nach Maßgabe ber Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Bierter Abidnitt.

Gutachten und Antrage bes Berggewerbegerichts.

§. 52. Gutachten und Antrage bezüglich gewerblicher Fragen.

Gutachten über gewerbliche Fragen, welche von Staatsbehörden erfordert werden, sowie Anträge, welche bei Staatsbehörden oder Vertretungen von Kommunalverbänden eingebracht werden sollen, sind von einem Ausichusse des Verggewerbegerichts zu berathen und zu beschließen.

§. 53. Handelt es sich in den Fällen des §. 52 um Fragen, welche ausschließlich Juteressen des Kammerbezirks Moers berühren, so tritt diese Kammer als Ausschuß des Berggewerbegerichts in Thätigkeit.

In diesem Falle hat jedoch der Borsitzende des Berggewerbegerichts den Borsitz der Kammer Moers zu übernehmen; dem Borsitzenden der letzteren bleibt die Theilnahme an den Berathungen anheimgestellt.

Bei der Rammer Aachen wird für ben entsprechenben Fall ein Ausschuß gebildet, ber neben ihrem Borfigenben aus acht Beisigern, je vier Arbeitgebern und Ar-

beitern befteht.

Bur Borbereitung und Abgabe von Gutachten, welche gleichartige Interessen des gesammten Berggewerbegerichtsbezirks berühren, sowie zur Berathung und Besichlußsassung über Anträge wegen derartiger Fragen treten der Ausschuß der Kammer Aachen und die Kammer

Moers zum Ausschuffe bes Gesammt-Berggewerbegerichts zusammen.

§. 54. Die Wahl ber Mitglieder bes Ausschuffes bei der Kammer Aachen (§. 53 Abs. 3) erfolgt nach jeder Reuwahl der Beisitzer für die Dauer der Wahlsperiode (§. 8 Abs. 2) mit der Maßgabe, daß nach dem alldreijährlichen Ausscheiden der Hälfte der Beisitzer des Berggewerbegerichts (§. 8 Abs. 3) Neuwahlen für den Ausschuß nur insoweit stattfinden, als hierbei auch Mits

glieder derfelben ausgeschieden find.

Die Wahl ber Mitglieber bes Ausschusses erfolgt burch sämmtliche Beisitzer ber Kammer, getrennt nach Arbeitzebern und Arbeitern, unter Leitung bes Borsitzenben und zwar, falls keiner ber Beisitzer Widerspruch erhebt, burch Zuruf, andernfalls burch verschlossene Stimmzettel in der Weise, daß jeder Stimmberechtigte so viele Namen auf einen Stimmzettel schreibt, als Ausschussmitglieder seiner Klasse gewählt werden sollen. Gewählt sind diesenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Baren bie Gewählten bei ber Bahl nicht zugegen, so sind fie burch ben Borsitenben ber Kammer von ber auf sie gefallenen Bahl in Kenntniß zu seten.

§. 55. Beschlüsse werden von dem Ausschusse bezw. der als Ausschuß in Thätigkeit tretenden Kammer (§. 53) einschließlich des Borsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit gesaßt. Ein Antrag, sur den nur die Hälfte der Stimmen abgegeben wird, gilt als abgelehnt.

Handelt es sich bei einer von dem Berggewerbegericht erforderten Begutachtung um Fragen, welche nur die Interessen der einen Klasse, sei es der Arbeitgeber, sei es der Arbeitgeber, sei es der Arbeiter allein berühren, so kann im Einverständniß der Behörde, welche das Gutachten ersordert hat, von der Zuziehung der Mitglieder der nicht betheiligten Klasse zu der Berathung abgesehen werden.

§. 56. Der Ausschuß bes Berggewerbegerichts (§. 53) muß berufen werben,

1. wenn über die Abgabe eines Gutachtens ber in §. 70 Abs. 1 bes Gesethes vom 29. Juli 1890 bezeicheneten Art zu berathen ober zu beschließen ift,

2. wenn von minbestens sechs Beisigern bes Berggewerbegerichtes beantragt wird, daß eine von ihnen bezeichnete Frage zum Gegenstande eines Antrages der in §. 70, Abs. 3 bes Gesehes bezeichneten Art gemacht werbe.

Fragen, welche bie ber Gerichtsbarkeit bes Gewerbegerichtes unterstehenben Betriebe nicht berühren, sind vom Borsigenden nicht zur Berbanblung zu bringen.

vom Borsitzenden nicht zur Berhandlung zu bringen. §. 57. Ueber die Berhandlungen des Ausschusses des Berggewerbegerichtes ist ein Protofoll aufzunehmen, welches dei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Arbeitgebern und welche von den Arbeitern vertreten worden sind.

Etwaige Abstimmungen find so vorzunehmen und zu protofolliren, daß bas Ergebniß berselben bezüglich ber Arbeitgeber und bezüglich ber Arbeiter getrennt erficht-

§. 58. Mit bem von bem Ausschusse bes Berggewerbegerichtes beschlossenen Gutachten ober Antrage ist eine Abschrift bes über die Berhandlungen aufgenommenen Protofolles einzureichen.

Ist über ein vom Berggewerbegerichte erfordertes Gutachten ein Beschluß nicht zu Stande gekommen, so ift eine Abschrift des über die Berhandlung aufgenommenen Protokolles einzureichen.

Fünfter Abfdnitt. Shlugbeftimmungen.

§. 59. Diese Anordnungen treten sofort in Kraft, insoweit es sich um Maßnahmen handelt, welche erforderlich sind, um die Wirksamkeit des Berggewerbegerichts vorzubereiten. Im Uebrigen bleibt der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens besonderer Bestimmung vorbehalten.

Berlin, ben 27. Juli 1893. I. 5578.

Der Minister für Handel und Gewerbe,
gez: Frhr. v. Berlepich.

1105. 1124. Rachtrag zum Regulativ für das Königliche Gewerbegericht zu Düffeldorf vom 21. Februar 1892.

Auf Grund des Gesetes, betreffend die Königlichen Gewerbegerichte in der Rheinprovinz vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 311 ff.) wird für das Königliche Gewerbegericht zu Düffeldorf der nachstehende Nachtrag zum Regulativ vom 21. Februar 1892 (Umtöblatt der Königlichen Regierung zu Düffeldorf Seite 115) erlassen:

Der §. 30 des Regulativs wird folgendermaßen absgeändert:

Die Beisitger erhalten auf Ersordern für die Theilsnahme an einer Sitzung des Gewerbegerichts oder einer Bergleichskammer als Entschädigung für Zeitversäumniß den Betrag von 3 Mark, wenn die Sitzung einen halben Tag, und von 5 Mark, wenn sie einen ganzen Tag in Auspruch genommen hat und außerdem eine Reisekostensentschädigung von 2 Mark, wenn die Sitzung außerhalb des Bürgermeistereibezirks des Wohnorts der Beisitzer abgehalten worden ist.

Berlin, den 23. August 1893. Der Justiz-Minister. J. A. gez.: Droop. I. 3570 J.-M.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A. gez.: v. Bendt. B. 8779 M. f. D.

1106. 1108. Erhöhung bes Meiftgewichts ber Boftpadete im Bertehr mit Italien.

Bom 1. September ab wird bas Meistgewicht ber Postpackete im Berkehr mit Italien von 3 auf 5 kg erhöht.

In der Tage tritt aus diesem Anlaß eine Aenderung

Berlin W., ben 17. August 1893. Der Staatssefretar bes Reichs-Poftamts: von Stephan.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1107. 1103. Der Hausirer Lambert Hoffmann aus Been hat den ihm pro 1893 unter Nr. 6466 zum Steuersatz von 6 Mark ertheilten, zum Sammeln von Lumpen, Knochen und altem Eisen zc. berechtigenden Gewerbeschein verloren und ihn trop aller Bemühungen nicht wiedererlangt.

Der Schein wird baher hiermit für ungültig ertlärt. Düffeldorf, den 23. August 1893. III. III. A. 12564. Namens des Bezirksausschusses, II. Abtheilung. Der Borsigende. J. B.: Roeder.

1108. 1107. Auf Grund bes §. 105 o. ber Gewerbesordnung wird hierburch bis auf Beiteres bestimmt:

Die Beschäftigung von Gehülsen, Lehrlingen und Arbeitern im Handel mit den zur Abwehr und Bekämpfung der Cholera dienenden Gegenständen (Desinfektionsmitteln) ift an den Sonn- und Festtagen zu jeder Zeit gestattet.

Gewerbetreibende, welche auf Grund dieser Bestimmung Gehülsen, Lehrlinge oder Arbeiter während der für den Hauptgottesdienst bestimmten Zeit oder außer der allgemein für den Handelsversehr an Sonn- und Festtagen freigegebenen Zeit länger als 3 Stunden beschäftigen, sind verpstichtet, jeden Gehülsen, Lehrling oder Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage wolle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Arbeit freizulassen.

Duffelborf, ben 27. August 1893. I. III. B. 7744. Der Regierungs-Prafibent: Frbr. von ber Rede.

1109. 1109. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. d.M. dem Pferdezuchtverein für Elsaß-Lothringen die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen, die er mit Genehmigung des dortigen Ministeriums im Oktober d. J. zu veranftalten beabsichtigt, auch im diessseitigen Staatsgebiete und zwar im Regierungsbezirke Sigmaringen, sowie in den Provinzen Hannover, Hessen-Rassau, Westsalen und in der Rheinprovinz Loose zu vertreiben.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, beauftrage ich die Ortspolizeibehörden des diesseitigen Bezirks, dafür Sorge zu tragen, daß der Bertrieb der Loose nicht beanstandet wird.

Düffelborf, den 28. August 1893. I. II. A. 6759. Der Regierungs-Präfident. J. B.: v. Terpit.

1110. 1123. Durch Anordnung der Herren Ressortsminister vom 24. August d. J. ist meine Polizeiversordnung vom 9. September 1892, betressend das Ausssehen cholerakranker oder choleraverdächtiger Eisenbahnreisender (Amtsblatt S. 571) ausgehoben worden. Hierdurch wird meine Bekanntmachung vom 30. September 1892 (Amtsblatt S. 590) gegenstandslos.

Düffeldorf, ben 31. August 1893. I. M. 6073. Der Regierungs-Brafibent. J. B.: v. Terpis.

1111. 1114.

ttebersicht anstedender Krantheiten. Regierungsbezirf Duffelborf.

Rreis.	Influenza.		Poden.		Darm= Flo Thehns			ed= resultant			Masern.		Scharlach.		Dine I		Rindbett= fieber.	
	Bug.	Tobes- fälle.	Zug.	Tobes- fälle.	Bug.	Tobes- fälle.	Zug.	Tobes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Tobes- fälle.	Zug.	Tobes- fälle.	Bug.	Tobes- fälle.	Zug.	Tobes-
Barmen	1	-		900		-	-	_	-		4	1	2	1	- 9	3	-	_
Cleve	-	Days.	-	-	-	-	-	-	_	-	_	-	-	-	6	1	-	-
Crefeld (Land)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
do. (Stadt)	1-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
Düffeldorf (Land)	in					-						Time!	DE Y			NE		
Düffeldorf	STE				-		-	-	-	-	-	-	2	-	3	-	-	-
(Stabt)	100			-	5	1				-	1	The state of the s	3	20000	2	4		-
Duisburg	_	_			2	_			1	1			0		18	1 5	Jane -	
Elberfeld		_	-	_	ī	_	_			_	8	1			3	2		
Effen (Land) .	-	-	-	-	5		-	_	_	_	5		7	1	23	1	_	
do. (Stadt).	-	-	-	-	1	-	_	_	-	_	3	_	-	_	14	3	_	_
Gelbern	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	_	1	-	_	-	_	_
Gladbach							1950		200		3140	150	4			1		
(Land)		-	6	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	1	-	-
Gladbach			1		287	1199							1					100
(Stadt) . Grevenbroich .					-	-	1	400					1		-	1	TORO!	Line.
Rempen						_			-		1		1		1		-	-
Lennep	-	_			3	-					1		1		1 23	4	1	
Mettmann	-	_	_		1								17	1	20	1		
Moers	-	-	_	-	2	-	_		1	1	33		7		10	1		1
Mülheim	-	-	-	-	-	-	-	_		_	_	_		_	45	6	-	_
Neuß	-	-	-	-	-	-	-	-	3	3	_	-	1	-	1	_	-	-
Rees	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-
Remscheid	-		-	-	-	-	-	-	-	-		-	2		13	5	-	-
Ruhrort	THE REAL PROPERTY.		THE !			-	7	-	-	-	-	-	-	-	12	3	-	-
Solingen		-	-	1000	1	-	T	-	-		1	-	-	-	11	1	-	_
Summe		2	6	1	23	1	-		5	5	56	2	45	3	220	39	1	100

Borftehende Ueberficht wird hiermit zur öffentlichen Renntniß gebracht.

Duffeldorf, ben 31. August 1893.

1112. 1112. Das unter bem 29. Juli d. J. Seite 425 veröffentlichte Bergeichniß, betreffend Reuregelung von Ortichaftsnamen im Stadtbegirfe Bermelstirchen, wird wie folgt hiermit abgeanbert:

a) bie Ortichaft, mit welcher Steinenhaide vereinigt

wirb, heißt nicht Rufchaufen, fondern Rurhaufen; b) bie frühern Ortichaften Silfringhaufen, Unterweg, Grunenhaibe, Baumidule, Gierlichshaibe, Grunenplat, Grunenthal und Oftringhaufen — nicht Deftringhaufen - werben nicht mit Gipringhaufen, fonbern mit ber Ortichaft Wermelsfirchen vereinigt.

Duffeldorf, den 28. August 1893. I. II. B. 4651. Der Regierungs-Brafident. 3. B .: v. Terpis. 1113. 1113. Berzeichniß ber von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Defterreich : Un : garn, aus welchen die Ginfuhr von Rindvieh auf Grund Urt. 5 bes Biebseuchen-lebereinfommens vom 6. December 1891, fowie Biffer 5 bes Schlufprotofolls zu unterfagen ift.

Musgegeben im Raiferlichen Gefundheitsamte gu Berlin

Der Regierungs-Brafibent. 3. B .: v. Terpis.

am 22. August 1893.

A. Defterreich.

Bohmen: Il. Sperrgebiet: Die Begirtshauptmann= schaften: Komotau, Brüg, Teplit, Aussig, Leitmerit, Raudnit, Melnit, Schlan, Saaz und Laun;

V. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannschaften: Barbubit, Hohenmauth, Landskron, Leitomischl, Bolida. Chrudim, Chotebor, Deutsch-Brod, Ledetsch und Caslau; VIII. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannschaften:

Secom, Bribram, Smichow, Rarolinenthal, Böhmifch-Brod, Rolin, Ruttenberg, Beneschau und Königliche Beinberge, ferner die Stadt Brag.

Mahren: II. Sperrgebiet: Die Bezirtshauptmannichaften: Göding, Gana, Ungarisch- Fradisch, Ungarisch-Brod, Solleichau, Brerau, Rremfier, Bifchau, Brognis, bie Stabte Ungarifch-Gradifch und Rremfier.

Niederöfterreich: I. Sperrgebiet: die Bezirks-hauptmannschaften: Baidhofen a. d. Thaya, Zwettl, horn, Krems, Ober-Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach und Groß-Engersdorf, ferner der Gerichtsbezirk Kirchberg am Wagram ber Bezirkshauptmannichaft Tulle. B. Ungarn.

Die Romitate: Urva, Zipš, Saroš, Liptau, Thurocz, Trentschin, Neutra, Barš, Hont, Nograd und Breßburg. Düsselborf, den 29. August 1893. I. M. 5232. Der Regierungs-Bräsident. J. B.: v. Terpiß.

Berordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

1114. 1106. Ausschluffriften im Landgerichts. bezirt Cleve.

In Gemäßheit des §. 54 des Gesets über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 in der Fassung des Gesets vom 14. Juli 1893 wird öffentlich bekannt gemacht, daß der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behuss Eintragung in das Grundbuch im §. 48 des Gesets vom 12. April 1888 vorgeschriebenen sechsmonatlichen Ausschlußfrist bestimmt worden ist:

Durch Berfügung bes herrn Juftigminifters vom

8. März 1893

a) fur bie gum Begirte bes Umtsgerichts Geldern gehörigen Gemeinben Twifteben und Rlein-Revelaer,

b) für die zum Begirte bes Amtsgerichts Zanten gehörigen Gemeinden Obermormter und Marienbaum

auf den 16. April 1893, Die Ausschluffrift endigt baber:

für bie Bemeinden Twifteben und Rlein-Revelaer am 15. Ohtober 1893,

für bie Gemeinden Obermörmter und Marienbaum mit bem 15. Ohtober 1893,

Die Bedeutung biefer Musichluffrift erhellt aus folgenden Bestimmungen bes angeführten Gesetzes.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstüde das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstüde ein die Verfügung über dasselbe beschräntendes Recht oder eine Hypothet oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürsendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Aussichluftrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelben.

\$. 50 Diejenigen, welche in ber Zeit vom Beginn ber im §. 48 bezeichneten Frift bis zu bem Inkraftstreten der eingeführten Gesehe das Eigenthum, oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmelbung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten

ber eingeführten Befege anmelben.

§. 51. Bon ber Berpflichtung zur Unmelbung find biejenigen Berechtigten frei, welche ber Eigenthumer in Gemäßheit bes §. 44 Nr. 4 vor Ablauf ber Ausschlußsfrift (§§. 48, 50) bem Umtsgerichte angemelbet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Unmelbung unterläßt, erleibet ben Rechtsnachtheil, daß er sein Recht

gegen einen Dritten, welcher im reblichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Borzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemelbet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ift die Biberruflichteit eines Eigenthumsüberganges nicht angemelbet worden, so finden die Borschriften bes ersten Absabes nach Maßgabe ber Bestimmungen bes

§. 7 Unwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rüdgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grunds stüd gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rüdgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer fraft Gesetzes eintretenden Wiederaushebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung. Die Königlichen Amtsgerichte.

Selbern, Aanten, ben 2. September 1893. II. Nr. 5. 1115. 1110. Das Grundbuch ist ferner angelegt für das Grundstück Flur IV, Nr. 779/0.211 der Landsgemeinde Elberfeld.

Elberfeld, ben 29. August 1893. E. L. 898. Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

1116. 1111. Betreffend die Ausichluffriften für ben Landgerichtsbezirt Duffelborf.

Der Herr Justizwinister hat bestimmt, daß die im §. 48 des Gesetes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Bermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (Gesets-Sammlung Seite 52) vorgeschriebene Aussichlufzrist von sechs Monaten für die nachbenannten Katastergemeinden wie folgt beginnen soll:

1. für bie zum Begirte bes Umtsgerichts Gdenkirchen gehörende Gemeinde:

Widrath am 15. Marg 1893;

2. für bie zum Bezirte bes Amtsgerichts Heuß gehörenbe Gemeinbe:

Medesheim am 15. August 1893;

3. für bie gum Begirte bes Umtsgerichts Natingen gehörenben Gemeinben:

Schwarzbach und Echamp, sowie für bas zu bemselben Bezirfe gehörende Bergwerk Lintorfer Erzbergwerke am 15. August 1893;

4. für die jum Bezirfe bes Umtsgerichts Werdingen gehörenden Gemeinden:

Bellep-Stratum und Nierft am 15. Auguft 1893.

Gemäß §. 54 bes vorbezeichneten Gesetzs werben bie nachfolgenden Bestimmungen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Ausschlußfrist, innerhalb welcher die darin bezeichneten Ansprüche anzumelden sind, für die vorstehend unter 1 benannte Gemeinde Widrath

am 15. September 1893, für die borftehend unter 2, 3 und 4 genannten Gemeinden

und für bas voraufgeführte Bergwerk am 15. Jebruar 1894 abläuft.

S. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diesenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Berfügung über dasselbe beschränkendes Recht, oder eine Hypothek, oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürsendes Recht zustehe, haben ihre Ansprücke vor Ablauf einer Aussichlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in ber Zeit vom Beginn ber im §. 48 bezeichneten Frift bis zu dem Infrafttreten ber eingeführten Gesetze das Eigenthum, oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müffen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ift, vor dem Infrafttreten der eingeführten Ge-

fete anmelben.

§. 51. Bon ber Berpflichtung jur Anmelbung find biejenigen Berechtigten frei, welche ber Eigenthumer in Gemäßheit bes §. 44 Rr. 4 vor Ablauf ber Ausschlußfrift (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemelbet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmelbung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs, das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Borzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ift die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemelbet worden, so finden die Borschriften des erften Ubsahes nach Maßgabe ber Bestimmungen bes

§. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sosern die Biederruslichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstückgegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer traft Gesets eintretenden Wiederaufhebung eines Sigenthums-lleberganges finden die Bestimmungen des ersten Absates entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte 21. September 1893. A. G. 16/41.

1117. 576. Seepolizei-Berordnung, betreffend Berbot bes Baffirens, Rreuzens, Unterns 2c. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Minen-

gebiet bes Jade-Fahrwaffers.

1. Bom 1. Juni bis 24. August b. J. sindet auf der Jade täglich von Hellwerden bis Dunkelwerden eine Minenübung der II. Matrosenartillerie-Abtheilung statt. Bu diesen Uebungen werden in der Zeit vom 9. bis 24. August täglich scharf geladene Minen verwandt,

Das Uebungsgebiet ift wie folgt begrenzt.

Deftlich durch zwei, innerhalb der Fahrrinne 30 m querab von Tonne Y und Z ausgelegte gelbe Fahtonnen mit rothen Fähnchen. In der Mitte der Berbindungs-linie beider Tonnen liegt eine dritte gelbe Fahtomie mit rothem Fähnchen.

Beftlich burch bie Battgrenze.

Nördlich durch eine Linie von der nördlichen gelben ftonne bis zum Seppenser-Siel. In der Mitte dieser Linie liegt eine gelbe Fastonne mit blauem Fahnchen.

Sublich burch eine Linie von ben alten Moolen nach ber fublichften Fagtonne mit rothem Fahnchen.

Das Uebungsgebiet ist außerdem dadurch gekennzeichenet, daß in der Regel nordwärts oder südwärts besselben ein Minenprahm mit je 4 Lademasten und einem Signalsmast verankert ist.

2. Minen werden nur innerhalb des angegebenen begrenzten Gebietes gelegt. Liegen scharfe Minen aus, to führen die Prähme bei Tage einen rothen Stander im Topp, Nachts zwei im Abstande von 4 m horizontal nebeneinander hängende weiße Laternen an der Raa außer der Staglaterne.

3. Segelanweifung jum Paffiren des Uebungsgebiets.

a) Bei Tage.

Einlaufend hat man von Tonne X nach der schwarzen Tonne 21 hinüberzuhalten und von dort mit Kurs S. z. W. 1/2. W. m. w. solange weiter zu steuern, indem man die das Uebungsgebiet in östlicher Richtung begrenzenden gelben Faßtonnen mit rothen Toppzeichen an Steuerbord läßt, dis die süblichste der 3 gelben Faßtonnen mit rothem Toppzeichen Steuerbord querab ist. Bon da ab ist das Fahrwasser unch dem Bareler Tiefzu und weiter östlich frei, will man ins Marientief, so ist mit Kursen nicht westlicher wie W. S. W. m. w. weiter zu lausen.

Auslaufend hat man aus dem Bareler Tief oder öftlicher herkommend auf Tonne 23 zuzuhalten und von dort aus mit Kurs N. z. O. 1/2 O. m. w. weiter zu steuern, indem man die das Uebungsgebiet in östlicher Richtung begrenzenden gelben Faßtonnen mit rothen Toppzeichen an Backbord läßt, dis die Fahrwassertonne 21 au Steuerbord querab ist. Kommt man aus dem Marientief, so ist von der alten Hafeneinsahrt auf Tonne 22 zu mit Kursen nicht nördlicher wie O. N. O. m. w.

gu fteuern.

Bon Tonne 22 ist mit Aurs N. z. O. 1/2 O. m. w. weiter zu laufen, bis die Fahrwaffertonne 21 an Steuerbord querab ist, indem man die das Uebungsgebiet in öftlicher Richtung begrenzenden gelben Faßtonnen mit rothen Toppzeichen an Backord läßt.

Bon Tonne 21 nach Rorden zu ift bas Fahrwaffer frei.

b) bei Racht.

Einlaufend darf man, sobald das grüne Feuer des Nordmoolenkopfes S. W. z. S. m. w. peilt, den festen Settor des Bareler Feuers nach Westen hin solange nicht überschreiten, dis das grüne Feuer der alten Nordmoole W. S. W. m. w peilt. Bon dieser Peilung ab ist das Fahrwasser nach dem Vareler Tief zu und weiter

öftlich frei, will man ins Marientief, fo ift mit Rurfen nicht westlicher als die Beilungslinie grunes Moolenfeuer ber alten Safeneinfahrt W. S. W. m. w. weiter

gu fteuern.

Auslaufend hat man aus bem Bareler Tief ober oftlicher herfommend in ben feften Geftor bes Bareler Feners hineinzusteuern und barf benfelben nach Beften gu folange nicht überschreiten, als bis bas grune Moolen= feuer ber alten hafeneinfahrt S. W. z. S. m. w. peilt. Rommt man aus bem Marientief, fo ift von ber alten hafeneinfahrt ab mit Rurfen nicht nördlicher wie O. N. O. m. w. bis in ben feften Settor bes Bareler Feuers gu fteuern und barf biefer nach Beften gu folange nicht überschritten werden, bis bas grüne Moolenfeuer ber alten hafeneinfahrt S. W. z. S. m. w. peilt. Nörblich biefer Beilungslinie ift bas Fahrmaffer frei.

4. Bahrend ber Beit vom 28. August bis 12. Geptember wird bei Bening- Bant- Feuerschiff eine Minenübung abgehalten und von Seiten bes Kommandos ber II. Matrofenartillerie-Abtheilung bort burch tommenben Schiffen für bas Baffiren Unweisung gegeben werben.

5. Indem Borftehendes hiermit befannt gemacht wirb, wird gleichzeitig auf Grund bes §, 2 bes Befetes, betreffend bie Reichstriegshafen vom 19. Juni 1883 (R.= G.-Bl. Seite 105, Rr. 1493), das Baffiren, Rreugen, Untern zc. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Urt in bem Uebungsgebiet bis zu bem oben bezeichneten Beit-

puntt (12. September) verboten.

Bur Durchführung vorstehenden Berbots find die meistens auf ber Jade sich aufhaltenden Minenleger bestimmt. Solange icharfe Minen ausliegen, sind die Fahrzeuge unter allen Umftanden auf bem Uebungefperrfelbe, und bann Tags wie bie Brahme mit einem rothen Stander, Rachts mit 2 weißen am Bed unter einander geheißten Laternen verfeben.

Den Anordnungen berfelben ift sofort und unbedingt Folge zu leiften. Ebenso find die von Land aus durch

Signal gegebenen Befehle fofort zu befolgen.

Buwiderhandlungen gegen biefe Berordnung werden auf Grund des §. 2 bes vorbezeichneten Gesetzes mit Gelbstrafe bis zu 150 Mart oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, ben 29. Märg 1893.

Balois, Bige-Admiral und Stationschef. 1118. 1115. Unter Bezugnahme auf unfere Befanntmachung vom 16. b. Dt. bringen wir hierburch gur öffentlichen Renntniß, bag nach einer Bestimmung bes herrn Minifters für Sandel und Gewerbe in weiterer Abanderung ber unter bem 8. Juli d. J. erlaffenen, in Dr. 30 biefes Blattes für 1893 abgedruckten "Unordnungen über die Berfaffung und die Thatigfeit bes Berggewerbegerichtes Dortmund" ber gange Rreis hamm in ben Begirt bes Berggewerbegerichtes gu Dortmund einbezogen und ber Rammer Gud-Dortmund einverleibt wird.

Demgemäß erhalten bie nachbenannten Beftimmungen ber "Unordnungen" ben nachstehenden abgeanderten Bortlaut:

1. §. 1 Abfat 2 unter A. Biffer 2: "2. vom Regierungsbezirte Urnsberg: Die Areife Dortmund-Stadt, Dortmund-Land, Samm, Soerde, Sattingen, Bochum-Stadt, Bochum Land und Gelfenfirchen, bas Umt Bolmarftein bes Landfreifes Sagen und bie Memter Saglinghaufen und Sprochovel bes Rreifes Schwelm."

2. §. 5 Abfat 2 Biffer IV: "IV. Die Rammer Gub-Dortmund mit bem Berwaltungsfige gu Dortmund umfaßt bie Rreife Sorbe und hamm."

Ferner wird die in Gemäßheit bes g. 11 ber "Unordnungen" unter bem 8. Juli b. 3. getroffene Gintheilung ber Bahlbegirte babin abgeandert, bag bem 11. Bahlbezirt bes IV. Rammerbezirts (Gud-Dortmund) der gange Rreis Samm, soweit er nicht bereits im 9. Bahlbegirt Diefer Rammer aufgeführt ift, jugetheilt wird.

Dortmund, den 30. August 1893. I. 7864. Ronigliches Oberbergamt.

Bersonal-Nadrichten.

1119. 1116. Dem bisherigen unbefoldeten Beigeordneten ber Stadt Dberhaufen, Apotheter Friedrich Bellingrodt, jest in Köln, ift der Rothe Adlerorden vierter Rlaffe, und bem Polizeisergeanten Clemens zu Erfrath im Landfreise Duffelborf bas Allgemeine Chrenzeichen Allerhöchft verliehen worben.

1120. 1118. Dem Apothefer Beinrich Wetter gu Duffeldorf ift die Rongeffion gur Errichtung einer breizehnten Upothete an ber Münfter- und Ulmenftragenede

ju Duffelborf ertheilt worben.

1121. 1119. Der Berr Dber-Brafibent hat bie bisherigen Beigeordneten, nämlich den Raufmann Friedrich Anelleffen son, in Beed und ben Fabritbefiger Rarl Morian in Neumuhl zu Beigeordneten ber Landburgermeisterei Beed und ben Aderer Johann Berfürth in Sau zum Beigeordneten ber Landburgermeifterei Daterborn ernannt.

1122. 1121. Mit Genehmigung bes herrn Dberpräfibenten find Seitens bes Oberburgermeifters gu Barmen bie Gefcafte bes Stellvertreters bes Stanbesbeamten für ben Standesamtsbezirk ber Gemeinde Barmen bem Berwaltungsaffiftenten Reller bafelbft auf Biberruf übertragen worden.

1123. 1122. Der Stationsvorsteher I. Rlaffe Wilms zu Oberhausen ift jum 1. Ottober b. 3. nach hamm

verfett worden.

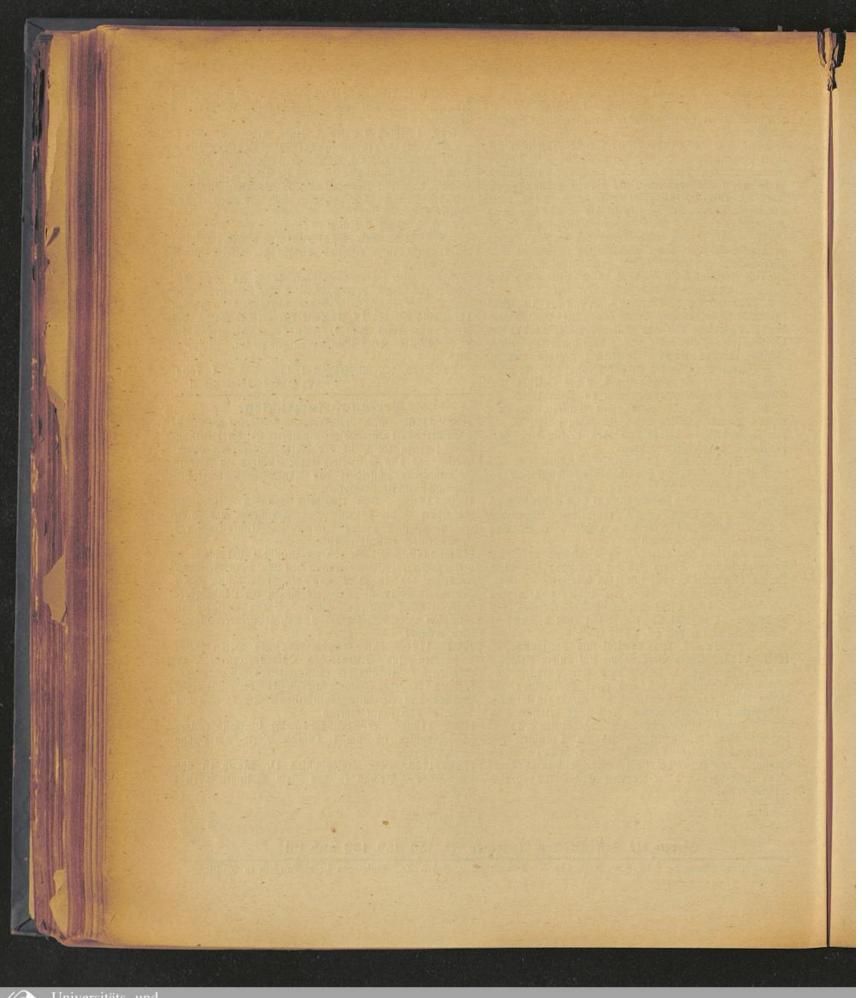
EREST 8222

1124. 1125. Der Kreisphysitus Dr. Morit ift aus bem Rreise Schlochau in ben Kreis Solingen verfet worden.

Sierzu die Deffentlichen Anzeiger Rr. 158, 159, 160 und 161.

Redigirt im Bureau ber Roniglichen Regierung. — Gebrudt bei 2. Bog & Co., Koniglichen Sofbuchbrudern in Duffelborf.





Extra-Wlatt

aum

35. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

1125. 1128. Es ist Mir eine mahre Herzensfreude gewesen, aus Anlag der diesjährigen Manöver des VIII. Armeeforps zum ersten Male seit Meiner Thronbesteigung Meine Schritte nach ber Rheinproving lenken und mit ber Raiferin, Meiner Gemablin, an ber Stätte weilen zu können, an die fich für Uns so viele theuere Erinnerungen knüpfen. Wie in früheren Jahren bei ähnlichen Anlässen die Bevölkerung der Rheinproving Meinem in Gott ruhenden Großvater und Seiner unvergeflichen hohen Gemahlin, ber Beschützerin von Coblenz, begeiftert zujubelte, so hat diefelbe jest auch Mir und Meiner Gemahlin überall einen fo überaus herzlichen und festlichen Empfang bereitet, daß Wir auf das Freudigste und Angenehmfte dadurch berührt worden find. Ganz besonders haben die Städte Coblenz und Trier sich durch prächtige Ausschmückung und sonstige Beranftaltungen hervorgethan und haben diese erneuten Beweise treuer Gesinnung Unserem Herzen besonders wohlgethan. Ich kann daher bei meinem Scheiden aus der Provinz nicht unterlassen, der gesammten Bevölkerung Meine lebhafteste Anerkennung und Befriedigung, sowie Meinen und Meiner Gemahlin wärmsten Dank auszusprechen und beauftrage Ich Sie, dies zu allseitiger Kenntniß zu bringen und dabei hervorzuheben, wie es Mir zur Genugthuung gereicht hat, daß auch die Truppen, trot der in diesem Jahre in einzelnen Theilen der Provinz herrschenden land= wirthschaftlichen Schwierigkeiten, bei der Bevölkerung eine durchaus freundliche und entgegen= fommende Aufnahme gefunden haben.

Schloß Coblens, ben 2. September 1893.

gez.: Wilhelm R.

An den Ober-Präfibenten der Rheinproving.

Ausgegeben gu Duffelborf am 4. September 1893.

Nebigirt im Bureau ber Roniglichen Regierung. — Gebrudt bei 2. Bog & Co., Koniglichen hofbuchrudern in Duffelborf.



